

Josef Würms  
Kantonsrat  
Wiesholz 30  
8262 Ramsen

MANUAL Nr. 261 → FD

E 19. APR. 2006

An \_\_\_\_\_

Kopie \_\_\_\_\_

Ramsen, 18. April 2006

An den Regierungsrat  
Des Kantons Schaffhausen  
Regierungsgebäude  
8201 Schaffhausen

**Kantonsrat**

**Eingegangen: 24. April 2006/19**

## Kleine Anfrage

### Steuerauskunftspflicht

## 7/2006

Mit der Revision des Steuergesetzes wurde der Art. 130 aufgehoben. Das neue Steuergesetz gestattet keinerlei Auskünfte mehr zu Steuerdaten.

Wie geht der Regierungsrat mit der Auskunft gegenüber öffentlichen Amtsstellen um?

Unter welchen Bedingungen ist die Steuerbehörde gegenüber Amtsstellen befugt Steuerdaten zu veröffentlichen?

1. Dürfen Amtstellen (Gemeindebehörden) für ihre Entscheide die entgeltigen Steuerdaten der Steuerpflichtigen Personen auf der Steuerbehörde erfragen?
2. Dürfen entgeltige Steuerdaten (Steuerbares Einkommen und Vermögen) mit Einwilligung des Steuerpflichtigen den Behörden zur Verfügung gestellt werden?
3. Dürfen einzelne Steuerdaten wie Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und selbständiger Erwerbstätigkeit den Behörden zur Verfügung gestellt werden?
4. Dürfen einzelne Steuerdaten von den Gemeindebehörden zur Vergabe von Pachtland und Arbeitsvergabe herangezogen werden?
5. Wenn Steuerdaten den Behörden zur Verfügung gestellt werden, möchte ich wissen welchen Amtstellen und Behörden werden sie zur Verfügung gestellt. Ist es dem Regierungsrat bekannt, für welche Zwecke sie verwendet werden.

Besten Dank für die Beantwortung meiner Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

